

Zulassung zur Betreuung

1. Berufliche Erfahrung und fachliche Qualifikation

Eine erstmalige Zulassung eines Unternehmens als Betreuer ist nur dann möglich, wenn eine einschlägige, möglichst mehrjährige Berufserfahrung im Bereich der Einzelbetrieblichen Investitionsförderung oder mit anderen staatlichen Investitionsförderprogrammen durch mindestens eine der im Unternehmen in Vollzeitbeschäftigung arbeitenden Personen nachgewiesen werden kann.

Zudem muss der Betreuer fachlich und persönlich qualifiziert und zuverlässig sein.

Insbesondere sind hinreichende Kenntnisse vor allem auf folgenden Gebieten erforderlich:

- Landwirtschaftliche Betriebslehre,
- landwirtschaftliches Bauwesen,
- landwirtschaftliches Steuerwesen,
- Anwendung der Förderbestimmungen (Landes-, Bundes- und EU-Vorschriften),
- Kreditwesen,
- Grundbuchangelegenheiten,
- Bayer. Haushaltsordnung (insbesondere Art. 44 und 44a),
- Subventionsgesetz und der Strafbarkeit des Subventionsbetruges,
- Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz,
- Öffentliches Auftragswesen (VOB-Ausschreibungs- und Vergabepaxis).

2. Berufs-Haftpflichtversicherung

Der Betreuer hat eine Berufs-Haftpflichtversicherung mit einer Mindestdeckungssumme von 500 000 € je einzelndem Schadensfall oder 1 000 000 € Gesamtsumme nachzuweisen. Eine Verlängerung der Zulassung setzt folglich einen Nachweis voraus, dass eine Berufshaftpflichtversicherung auch für diesen Zeitraum abgeschlossen ist.

3. Zertifizierung

Das Betreuungsunternehmen hat Mindestanforderungen an ein Qualitätsmanagementsystem zu erfüllen, um die Kundenerwartungen sowie behördliche Anforderungen an die zu erbringenden Dienstleistungen zu erfüllen. Aus diesem Grund muss das Betreuungsunternehmen nach DIN EN ISO 9001 in der jeweils gültigen Fassung zertifiziert sein.

4. Erteilung der Zulassung, Mitteilungspflichten

Die Zulassung wird erteilt unter der Bedingung, dass die Erlaubnis zur Wahrnehmung von Aufgaben eines Betreuers gemäß § 34 c Gewerbeordnung vorgelegt wird. Diese Zulassung erlischt, wenn die Tätigkeit als Betreuer eingestellt oder die Erlaubnis zur Ausübung dieser Tätigkeit entzogen wird. Hiervon hat der Betreuer das Staatsministerium unverzüglich zu unterrichten.

5. Widerruf der Zulassung

Die Zulassung kann jederzeit widerrufen werden, wenn die Zuverlässigkeit nicht mehr gegeben ist, wenn den Verpflichtungen aus Nr. 4 nicht nachgekommen wird, oder sich infolge einer Anhäufung von Mängeln und Beanstandungen in betreuten Fällen zeigt, dass der Betreuer nicht geeignet ist, die ihm obliegenden Aufgaben ordnungsgemäß wahrzunehmen.

Ein Widerruf ist auch dann möglich, wenn sich die der Förderung zugrundeliegenden Bestimmungen des Landes, Bundes oder der Gemeinschaft ändern.

Die Zulassung ist zeitlich beschränkt. Sie verlängert sich auf formlosen Antrag um jeweils zwei Jahre, sofern die aufgeführten Vorgaben und Bedingungen weiterhin erfüllt sind und entsprechende Nachweise vorgelegt werden.